

Reglement über die Musikschule der Stadt Zug vom 10. September 1991

DER GROSSE GEMEINDERAT,
gestuetzt auf § 19 Abs. I des Schulgesetzes des Kantons Zug vom 27. September 1990,
beschliesst:

§ 1 Zweck

Die Musikschule der Stadt Zug hat den Zweck, nach zeitgemaessen musikpaedagogischen Grundsuetzen und in enger Zusammenarbeit mit den Stadtschulen musikalische Bildung zu vermitteln und die Freude an der Musik zu foerdern.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

1 Am Unterricht an der Musikschule können Jugendliche bis zum 20. Altersjahr teilnehmen.

2 Das Angebot der Musikschule steht Erwachsenen offen, dabei haben die Bedürfnisse der Jugendlichen Vorrang.

§ 3 Schulpflicht

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Wer sich dafür entschieden hat, ist jedoch verpflichtet, den Musikunterricht ordnungsgemäss zu besuchen.

§ 4 Schulgesetz

Soweit dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften keine Regelung enthalten, finden das kantonale Schulgesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss Anwendung.

II. Struktur und Fächerkanon

§ 5 Die Musikschule der Stadt Zug gliedert sich in:

1. Unterricht für Jugendliche (Vorstufe, Elementarstufe, Fortbildungsstufe)
2. Erwachsenen Schulung

§ 6 Der Fächerkanon

wird auf Vorschlag der Musikschulkommission durch den Stadtrat festgelegt. Es sind möglichst alle verlangten Fächer des vokalen und instrumentalen Bereichs anzubieten.

III. Organe

§ 7 Die Organe der Musikschule sind:

- * Stadtrat
- * Musikschulkommission
- * Musikschulleitung
- * Musikschullehrkörper

IV. Rechte und Pflichten der Organe

§ 8 Stadtrat

Der Stadtrat übt die oberste gemeindliche Aufsicht über die Musikschule aus. Er erlässt die notwendigen Verordnungen und wählt die übrigen Organe der Musikschule.

§ 9 Musikschulkommission

1 Die Musikschulkommission ist das vom Stadtrat eingesetzte Beratungs- und Aufsichtsorgan der Musikschule. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- * Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Reglemente und Verordnungen;
- * Verantwortung für einen zeitgemässen und organischen Aufbau der Musikschule;
- * Beratung aller wichtigen Belange der Musikschule
- * Antragstellung über Schulstruktur und Fächerkanon sowie die zu führenden Ensembles;
- * Vorschläge für die Wahl der Musikschulleitung und der Lehrkräfte;
- * Visitation des Unterrichts und der Musikschul-Veranstaltungen;
- * Entscheid über die Promotion der Schülerinnen und Schüler;
- * Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung.

2 Die Kommission kann einzelne Aufgaben an Subkommissionen und an die Musikschulleitung delegieren.

3 Die Kommission besteht aus 7 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom Stadtrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Schulpräsidentin/Schulpräsident und Rektorin/Rektor der Stadtschulen gehören ihr von Amtes wegen an. Die Musikschulleitung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrkörpers nehmen an den Sitzungen teil.

§10 Musikschulleitung

1 Die Musikschulleiterin/der Musikschulleiter ist verantwortlich für die fachliche, musikpädagogische und administrative Führung der Musikschule.

2 Die Aufgaben sind in der Musikschulverordnung und im Pflichten heft festgehalten.

3 Für administrative Aufgaben steht das Musikschulsekretariat zur Verfügung.

§ 11 Lehrkörper

1 Die Lehrpersonen werden auf Antrag der Musikschulkommission vom Stadtrat angestellt. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrages begründet.

2 Als Lehrperson kann angestellt werden, wer über eine fachspezifische Ausbildung und in der Regel über einen entsprechenden Diplomabschluss verfügt.

3 Die Rechte und Pflichten sowie das Mitspracherecht des Lehrkörpers werden vom Stadtrat festgelegt.

V. Musikschülerinnen und Musikschüler

§ 12

1 Die Schülerinnen und Schüler der Vorstufe und der Theoriekurse werden in Gruppen oder Klassen unterrichtet. Die Gesangs- und Instrumentalschülerinnen und -schüler erhalten in der Regel Einzelunterricht. Jene der Streicher-, Bläser-, Schlagzeug- und Akkordeonklassen sind zudem grundsätzlich verpflichtet, eine stufengerechte Ensembleschulung zu besuchen.

2 Die Musikschule fördert insbesondere in den Ensembles die Mitsprachemöglichkeiten der Musikschülerinnen und Musikschüler.

3 Im übrigen werden die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler in der Musikschulverordnung festgehalten.

VI. Schulgeld

§ 13

Der Unterricht auf der Vorstufe und der Besuch der Musikschulensembles sind unentgeltlich.

§ 14

Für den übrigen Musikunterricht wird ein Schulgeld erhoben, das vom Stadtrat in einer Verordnung festgelegt wird.

Der Grundtarif ist gemäss folgenden Anteilen an den durchschnittlichen Bruttokosten der Besoldung des Lehrpersonals festzusetzen:

- * für Jugendliche aus der Stadt Zug je nach Instrument 20 - 35 %;
- * für Jugendliche aus den übrigen Gemeinden des Kantons Zug sowie für ausserkantonale Jugendliche, die in der Stadt Zug ihre Ausbildung erhalten, ca. 50 %;
- * für Jugendliche aus anderen Kantonen ca. 100 %;
- * für Erwachsene ca. 100 %.

§ 15

1 Für Jugendliche aus der Stadt Zug werden auf den Grundtarif nach Massgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern Ermässigungen gewährt.

2 Für Erwachsene aus der Stadt Zug wird bei niedrigem steuerpflichtigem Einkommen eine Ermässigung gewährt.

§ 16

Für die von der Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumente ist eine Gebühr zu entrichten, die der Stadtrat in einer Verordnung festlegt.

§ 17

Der Stadtrat ist ermächtigt, Schulgeld und Instrumenten-Gebühren periodisch der Teuerung anzupassen.

VII. Inkrafttreten

§ 18

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Februar 1992 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere die Verordnung über die Musikschule der Stadt Zug vom 13. April 1971 und die Verordnung über das Schulgeld an der Musikschule der Stadt Zug vom 1. April 1983, aufgehoben.

Zug, 10. September 1991

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Karl Rust

Der Stadtschreiber: Albert Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Dezember 1991

Verordnung
über die Musikschule
der Stadt Zug

(MusikschulVO)

vom 26. Juni 2018



Inhalt

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen	4
Begriffe	4
Schuljahr, Unterrichtszeiten	4
2. Abschnitt: Musikschulangebot	5
Unterrichtsangebot	5
Fächerkanon	6
Einzelunterricht	6
Ensembleunterricht	6
Förderklasse	7
Bibliothek	7
Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Auftritten	8
3. Abschnitt: Rektorat der Musikschule	8
Zusammensetzung und Wahl	8
Aufgaben	8
4. Abschnitt: Lehrpersonen	10
Berufsauftrag	10
Obligatorische Anlässe	10
Urlaubs- und Absenzregelung	10
Mitspracherecht	11
5. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler	11
Aufnahme	11
Anmelde- bzw. Austrittsmeldeverfahren	12
Zuweisung an die Lehrpersonen	12
Instrumente und Unterrichtsmaterial	13
Unterrichtsbesuch	13
Folgen unentschuldigter Absenzen	14

Stufen- und Übertrittsprüfungen, Zertifikatskonzerte	14
Auftritte an Veranstaltungen der Musikschule	15
Ensemblepflicht	15
Ausschluss von der Musikschule	16
Ergänzende Geltung der Schul- und Disziplinar- ordnung der Stadtschulen	16
6. Abschnitt: Schulgeld	17
Tarif	17
Rechnungsstellung	17
Rückerstattung	18
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	19
Aufhebung bisherigen Rechts	19
Inkrafttreten	19

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung des Reglements über die Musikschule der Stadt Zug vom 10. September 1991¹ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b und § 29 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1

Begriffe

¹ In dieser Verordnung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt verwendet:

- a) Kinder und Jugendliche: Natürliche Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr;
- b) Erwachsene: Natürliche Personen ab dem vollendeten 20. Altersjahr;
- c) Eltern: Eltern sowie alle anderen Personen, welche die elterliche Sorge über Schülerinnen und Schüler der Musikschule der Stadt Zug ausüben.

§ 2

Schuljahr, Unterrichtszeiten

¹ Das Schuljahr der Musikschule umfasst zwei Semester wie folgt:

- a) 1. Semester ab Schuljahresbeginn nach den Sommerferien bis zu den Sportferien;
- b) 2. Semester ab den Sportferien bis zum Schuljahresende vor den Sommerferien.

¹ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 8, S. 36

² Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

² Für die Musikschule gilt die Ferien- und Feiertagsregelung der Stadtschulen.

³ Während den Ferien findet kein Unterricht statt. Infolge von Feiertagen ausfallende Lektionen werden nicht vor- oder nachgeholt.

2. Abschnitt: Musikschulangebot

§ 3

Unterrichtsangebot

¹ An der Musikschule werden folgende Unterrichtsformen angeboten:

- a) Einzelunterricht;
- b) Gruppenunterricht;
- c) Halbklassenunterricht;
- d) Ensembleunterricht.

² Unterrichtet wird auf folgenden Stufen:

- a) Vorstufe;
- b) Elementarstufe;
- c) Fortbildungsstufe;
- d) Erwachsenenunterricht.

³ Auf der Vorstufe wird in der Regel Gruppen- oder Halbklassenunterricht erteilt, auf der Elementar- und der Fortbildungsstufe Einzel- und Ensembleunterricht.

⁴ Erwachsene besuchen den Einzelunterricht.

§ 4

Fächerkanon

¹ An der Musikschule wird Unterricht in folgenden Fachrichtungen angeboten:

- a) Musik und Bewegung;
- b) Instrumental- und Gesangsunterricht;
- c) Tanz;
- d) Ensembleschulung in stufengerechten Ensembles.

² Das Rektorat entscheidet mit Zustimmung der Musikschulkommision, in welchen Instrumentalfächern unterrichtet wird.

§ 5

Einzelunterricht

¹ Vor der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in den Instrumental- oder den Gesangsunterricht wird die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten abgeklärt.

² Bei entsprechender Eignung kann eine Schülerin bzw. ein Schüler mit Zustimmung des Rektorats mehr als ein Instrument gleichzeitig erlernen.

³ Der Einzelunterricht umfasst je nach Ausbildungsstand und Leistungsbereitschaft wöchentliche Lektionen von 30, 45 oder 60 Minuten.

§ 6

Ensembleunterricht

¹ Der Ensembleunterricht ist Bestandteil des Musikunterrichts.

² Die Musikschule unterhält folgende grosse Ensembles:

- a) Schülerorchester;
- b) Zuger Jugendorchester;

- c) Prima Banda;
- d) Kadettenmusik;
- e) Big Band;
- f) Chöre der Musikschule.

³ Das Rektorat kann weitere Ensembles bzw. Formationen bilden, sofern dies einem Bedürfnis entspricht. Es kann bestehende Ensembles bzw. Formationen umgestalten oder auflösen.

⁴ Die Mitwirkung in den Ensembles der Musikschule ist grundsätzlich den Schülerinnen und Schülern der Musikschule vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

§ 7

Förderklasse

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit hoher Leistungsbereitschaft und Eignung wird eine Förderklasse geführt.

² Über die Aufnahme und den Verbleib in der Förderklasse entscheidet das Rektorat gestützt auf eine Eignungsprüfung durch eine Fachkommission.

³ Das Rektorat erstellt ein Förderkonzept.

§ 8

Bibliothek

¹ Die Musikschule führt eine Fachbibliothek mit Noten, Fachliteratur und audiovisuellen Medien.

² Die Fachbibliothek wird in Zusammenarbeit mit der Bibliothek Zug als öffentliche Bibliothek geführt.

§ 9

Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Auftritten

¹ Von öffentlichen Auftritten an Veranstaltungen der Musikschule darf diese in den Schranken der Datenschutzgesetzgebung Bild- und Tonaufnahmen erstellen.

² Bild- und Tonaufnahmen gemäss Absatz 1 dürfen von der Musikschule unentgeltlich zur Berichterstattung und Eigenwerbung verwendet werden.

³ Von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Absatz 1 darf die Musikschule Kopien zu Selbstkosten an Interessierte abgeben.

3. Abschnitt: Rektorat der Musikschule

§ 10

Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Leitung der Musikschule besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor und Prorektorinnen bzw. Prorektoren.

² Die Rektorin bzw. der Rektor sowie die Prorektorinnen bzw. Prorektoren werden auf Antrag der Musikschulkommission vom Stadtrat für unbestimmte Zeit gewählt.

§ 11

Aufgaben

¹ Das Rektorat führt die Musikschule. Es stellt einen qualitativ hochstehenden, organisatorisch reibungslosen und pädagogisch zeitgemässen Musikunterricht sicher.

² Das Rektorat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an die einzelnen Lehrpersonen;
- b) Beschaffung und Unterhalt der Unterrichts-, Leih- und Orchesterinstrumente;
- c) Organisation und Durchführung von Eignungstests, Stufen- und Übertrittsprüfungen sowie von Zertifikatskonzerten;
- d) Organisation und Besuch von Musikschulveranstaltungen;
- e) Orchesterdisposition der grossen Ensembles;
- f) Erhebung des Schulgeldes sowie Entscheide über die Rückerstattung von Schulgeldern;
- g) Entscheide über Gesuche um Befreiung von der Ensemblepflicht;
- h) Entscheide über einen Ausschluss von der Musikschule;
- i) Organisation und Durchführung von Musikschulkommissions- und Fachschaftssitzungen;
- j) Organisation und Leitung der Mitarbeiterkommission und des Musikschulkonvents;
- k) Personalgewinnung, -führung, -betreuung und -entwicklung in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst;
- l) Bewilligung von Urlaubsgesuchen der Lehrpersonen;
- m) Zusammenarbeit mit dem Rektorat der Stadtschulen, insbesondere bezüglich des im Stundenplan integrierten Unterrichts auf der Vorstufe;
- n) Information der Musikschulkommission;
- o) Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Musikschule.

4. Abschnitt: Lehrpersonen

§ 12

Berufsauftrag

¹ Die Aufgaben sowie die aufgabenbezogenen Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden in Stellenbeschreibungen festgehalten.

² Im Übrigen richtet sich das Arbeitsverhältnis des Lehrpersonals an der Musikschule nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen vom 21. Oktober 1976¹.

§ 13

Obligatorische Anlässe

¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, an den folgenden Anlässen der Musikschule teilzunehmen:

- a) Bildungstag;
- b) Tag des Offenen Hauses;
- c) jährlicher Musikschulkonvent.

§ 14

Urlaubs- und Absenzregelung

¹ Urlaubsgesuche von Lehrpersonen sind schriftlich an das Rektorat zu richten:

- a) für Urlaub von sechs Monaten und weniger spätestens drei Monate vor Urlaubsbeginn;
- b) für Urlaub von mehr als sechs Monaten bis spätestens sechs Monate vor Urlaubsbeginn.

² Wird das Urlaubsgesuch bewilligt, holt die Lehrperson die ausfallenden Unterrichtsstunden vor oder nach oder hilft bei der Suche einer Stellvertretung.

¹ BGS 412.31

³ Ausfallende Unterrichtsstunden infolge Teilnahme an schulinternen Veranstaltungen, infolge Verhinderung an der Arbeitsleistung (Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, obligatorische Dienstleistung) oder infolge eines Anspruchs auf bezahlten Urlaub im Sinne von § 40 der Vollziehungsverordnung zum Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug vom 24. Oktober 2000¹ müssen von der Lehrperson nicht vor- oder nachgeholt werden.

§ 15

Mitspracherecht

¹ Die Lehrpersonen üben ihr Mitspracherecht aus im Rahmen der Mitarbeiterkommission, am Musikschulkonvent sowie in den Fachschafts-sitzungen.

² Am Musikschulkonvent wählen die Lehrpersonen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Musikschul- und die Mitarbeiterkommission. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

5. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler

§ 16

Aufnahme

¹ Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Zug werden gegenüber Erwachsenen und gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Gemeinden vorrangig in die Musikschule aufgenommen.

² Voraussetzung für die Aufnahme bildet eine erfolgreiche Eignungs-abklärung.

¹ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 202

§ 17

Anmelde- bzw. Austrittsmeldevverfahren

¹ Eintritte in die Musikschule erfolgen in der Regel anfangs Schuljahr, Austritte auf Ende Schuljahr. Aus wichtigen Gründen sind Eintritte jederzeit und Austritte auf Ende des 1. Semesters möglich.

² Anmeldungen für den Musikschulunterricht und Austrittsmeldungen sind dem Musikschulsekretariat schriftlich einzureichen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Unterschrift der Eltern erforderlich.

³ Anmeldungen und Austrittsmeldungen für das 1. Semester müssen bis spätestens 15. Mai und für das 2. Semester bis spätestens 31. Dezember beim Sekretariat der Musikschule eintreffen.

⁴ Bei verspäteter Austrittsmeldung wird das Schulgeld fällig.

§ 18

Zuweisung an die Lehrpersonen

¹ Bei der Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an die Lehrpersonen berücksichtigt das Rektorat nach Möglichkeit die Wünsche der Eltern und der Schülerinnen und Schüler.

² Ist eine Lehrperson infolge von Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub oder obligatorischer Dienstleistung länger als eine Woche an ihrer Arbeitsleistung verhindert oder befindet sie sich für mehr als eine Woche im Urlaub, wird für deren Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit Ersatzunterricht durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter angeboten.

§ 19

Instrumente und Unterrichtsmaterial

¹ Die für den Musik- und den Tanzunterricht erforderlichen Instrumente und Ausrüstungen sowie die Musikalien und das weitere Unterrichtsmaterial sind von den Schülerinnen und Schülern bzw. von deren Eltern zu beschaffen.

² Ab Unterrichtsbeginn muss ein geeignetes Instrument für das tägliche Üben zur Verfügung stehen.

³ Für den Unterrichtsbeginn in den Streicher- und den Bläserklassen stellt die Musikschule nach Möglichkeit Lerninstrumente gegen eine Leihgebühr zur Verfügung. Die Leihgebühr umfasst eine Versicherung für Schadenfälle.

⁴ Die für den Ensembleunterricht zusätzlich erforderlichen Instrumente sowie das zusätzlich erforderliche Unterrichtsmaterial werden von der Musikschule zur Verfügung gestellt.

§ 20

Unterrichtsbesuch

¹ Der Unterricht ist regelmässig, gut vorbereitet und pünktlich zu besuchen.

² Ohne wichtigen Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall sowie schul- bzw. berufsbedingte Ortsabwesenheit. In den anderen Fällen entscheidet das Rektorat.

³ Abwesenheiten sind der betreffenden Lehrperson oder dem Sekretariat der Musikschule möglichst frühzeitig mitzuteilen.

⁴ Ausfallende Lektionen infolge Säumnis oder Entschuldigung der Schülerin bzw. des Schülers gelten als verfallen. Ein Anspruch auf Nachholen der Lektion oder Rückerstattung von Schulgeld besteht nicht.

§ 21

Folgen unentschuldigter Absenzen

¹ Bei einer ersten unentschuldigten Absenz erstattet die Lehrperson Meldung an die Eltern.

² Eine weitere unentschuldigte Absenz innerhalb des gleichen Schuljahres führt zu einer schriftlichen Mahnung durch das Rektorat.

³ Bei einer dritten unentschuldigten Absenz innerhalb desselben Schuljahres kann die Schülerin bzw. der Schüler von der Musikschule ausgeschlossen werden.

§ 22

Stufen- und Übertrittsprüfungen, Zertifikatskonzerte

¹ Die Schülerinnen und Schüler können interne Stufenprüfungen ablegen.

² Nach drei bis vier Unterrichtsjahren erfolgt der Übertritt von der Elementar- zur Fortbildungsstufe. Zu diesem Zweck legen die Schülerinnen und Schüler eine Übertrittsprüfung ab.

³ Die Anforderungen der einzelnen Stufen- und Übertrittsprüfungen werden von den jeweiligen Fachschaften in Absprache mit dem Rektorat festgelegt.

⁴ Qualifizierte Schülerinnen und Schüler können zu Zertifikatskonzerten zugelassen werden, deren Anforderungen der Eintrittsprüfung in die Musikhochschule entsprechen.

§ 23

Auftritte an Veranstaltungen der Musikschule

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Elementar- und der Fortbildungsstufe sind verpflichtet, gemäss Anordnung der Lehrperson an Veranstaltungen der Musikschule aufzutreten.

² Jede Schülerin und jeder Schüler der Elementar- und der Fortbildungsstufe tritt mindestens einmal pro Jahr an einer Veranstaltung der Musikschule auf.

§ 24

Ensemblepflicht

¹ Die Schülerinnen und Schüler, ausgenommen Erwachsene, haben in der Regel neben dem Einzelunterricht auch den Ensembleunterricht zu besuchen und in Ensembles mitzuwirken. Über die Zuweisung entscheidet die Lehrperson in Absprache mit dem Rektorat.

² Die Lehrpersonen auf der Elementarstufe motivieren ihre Schülerinnen und Schüler zur Mitwirkung in einem stufengerechten Ensemble.

³ Die Schülerinnen und Schüler der Streicher-, der Bläser- und der Schlagzeugklassen haben ab der Fortbildungsstufe in den grossen Musikschulensembles mitzuwirken.

⁴ Gesuche um Befreiung von der Ensemblepflicht sind schriftlich und begründet an das Rektorat zu richten.

§ 25 Ausschluss von der Musikschule

¹ Schülerinnen und Schüler können von der Musikschule ausgeschlossen werden in folgenden Fällen:

- a) Mangelnde Leistungsbereitschaft;
- b) Disziplinarisches Fehlverhalten;
- c) Verletzung der Ensemblepflicht;
- d) Ausstände bei Schulgeld oder Leihgebühr für Instrumente;
- e) Fehlen eines geeigneten Instruments für das Üben ausserhalb des Unterrichts.

² Der Ausschluss ist in der Regel vorgängig schriftlich anzudrohen.

³ Bei einem Ausschluss wird das Schulgeld nicht zurückerstattet.

§ 26 Ergänzende Geltung der Schul- und Disziplinarordnung der Stadtschulen

¹ Soweit dem Musikschulreglement und dieser Verordnung keine Vorschriften entnommen werden können, richten sich die Rechte und Pflichten sowie die Verhaltensregeln für die Schülerinnen und Schüler nach der Schul- und Disziplinarordnung der Stadtschulen Zug vom 9. Dezember 2008¹.

¹ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 12, S. 136

6. Abschnitt: Schulgeld

§ 27

Tarif

¹ Der Stadtrat erlässt für den Instrumental-, den Gesangs- und den Tanzunterricht einen Schulgeldtarif.

² Musikunterricht für Lehrpersonen der Musikschule sowie für Mitglieder der Musikschulkommission wird zum Tarif für Stadtzuger Kinder und Jugendliche erteilt.

§ 28

Rechnungsstellung

¹ Das Schulgeld und das Entgelt für eine allfällige Instrumentenleihe werden halbjährlich in Rechnung gestellt, jeweils zu Beginn des Semesters.

² Wer im Verlauf des Semesters in die Musikschule eintritt, erhält eine anteilmässige Rechnung.

³ Wohnsitzwechsel sind dem Sekretariat der Musikschule innert Monatsfrist schriftlich mitzuteilen.

§ 29 Rückerstattung

¹ Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern können schriftlich und begründet eine Rückerstattung des Schulgeldes beantragen, wenn der Unterricht während mehr als vier Kalenderwochen nicht besucht werden kann wegen Krankheit oder Unfall oder infolge Wegzugs aus der Stadt Zug.

² Wird das Gesuch gutgeheissen, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung.

³ Für ausgefallene Unterrichtsstunden infolge Absenz der Lehrperson gemäss § 14 dieser Verordnung besteht ein Anspruch auf Rückerstattung, wenn die Absenz länger als vier Kalenderwochen gedauert hat.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Stadtratsbeschlüsse aufgehoben:

- a) Stadtratsbeschluss betreffend Zuger Jugendorchester vom 29. Juli 1980¹;
- b) Verordnung über die Musikschule der Stadt Zug vom 17. Dezember 1991²;
- c) Stadtratsbeschluss betreffend Schulgeldtarife für Lehrkräfte der Musikschule vom 26. Oktober 1999³.

§ 31

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

² Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 26. Juni 2018

Stadtrat von Zug

Dolfi Müller

Stadtpräsident

Martin Würmli

Stadtschreiber

¹ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 5, S. 53

² Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 8, S. 58

³ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 75

Regelung des Mitspracherechts der Lehrenden an der Musikschule der Stadt Zug

1. Fachschaften

1.1 Aufteilung in Fachschaften

Die Musiklehrerinnen und Musiklehrer bilden folgende Fachschaften: Grundschulung, Chor/Stimmbildung/Sologesang, Blechblasinstrumente, Holzblasinstrumente, Saiteninstrumente, Schlaginstrumente, Tasteninstrumente sowie die fächerübergreifende Interessengemeinschaft Jazz/Rock/Pop. (siehe Grafik „Organisation der Musiklehrerschaft“)

1.2 Zweck

Die Fachschaften besprechen ihre Anliegen in Bezug auf Organisation und Struktur der Schule und in Bezug auf ihr Fach. Sie halten sich durch diese Gespräche fachlich und pädagogisch auf dem Laufenden und gestalten die Schule mit.

1.3 Fachschaftskonferenzen

Fachschaftskonferenzen werden nach Bedarf abgehalten. Sie können auf Einladung der Musikschulleitung, der Fachschaftsvertretung, oder mindestens einem Drittel der Mitglieder der Fachschaft erfolgen. Die Teilnahme an Fachschaftskonferenzen ist verpflichtend. Fachschaftskonferenzen finden in der Regel ohne die Musikschulleitung statt.

1.4 Vorsitz und Protokoll

Der/die Fachschaftsvertreter/in leitet die Sitzung, ein Mitglied erstellt ein Beschlussprotokoll zur Information an die Fachschaft und die Schulleitung.

1.5 Fachschaftsvertreter/innen

Jede Fachschaft wählt eine Fachschaftsvertretung in die Mitarbeiterkommission, um ihre Anliegen zu vertreten. Das Wahlverfahren ist Sache der Fachschaft. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

2. Mitarbeiterkommission

2.1 Zusammensetzung

Die Fachschaftsvertreterinnen und -vertreter bilden zusammen mit der Lehrerschaftsvertretung und der Musikschulleitung die Mitarbeiterkommission.

2.2 Zweck

Die Mitarbeiterkommission berät und diskutiert pädagogische, strukturelle, organisatorische und künstlerische Fragen der Schule. Sie ist für die Schulleitung, die Lehrerschaftsvertretung und die Musikschulkommission ein permanentes Konsultationsorgan.

2.3 Sitzungen der Mitarbeiterkommission

Die Sitzungen der Mitarbeiterkommission werden nach Bedarf abgehalten und auf Verlangen eines Mitgliedes vom Musikschulleiter einberufen. Die Teilnahme ist verpflichtend. Im Verhinderungsfall wird eine Stellvertretung aus der Fachschaft organisiert.

2.4 Vorsitz und Protokoll

Der Musikschulleiter übernimmt den Vorsitz, der Musikschulleiter-Stellvertreter erstellt ein Protokoll, das der Musiklehrerschaft und der Musikschulkommission zugestellt wird.

3. Lehrerschaftsvertretung in der Musikschulkommission

3.1 Aufgabe

Die Lehrerschaftsvertreterin/der Lehrerschaftsvertreter vertritt die Musiklehrerschaft in der Musikschulkommission der Stadt Zug.

3.2 Wahl

Die Wahl des Lehrerschaftsvertreters/der Lehrerschaftsvertreterin wird aufgrund eines schriftlichen Wahlverfahrens in der Lehrerschaft durchgeführt. Daraus ergibt sich ein Zweiervorschlag zuhanden des Stadtrats, der die Lehrerschaftsvertretung wählt.

3.3 Amtsdauer

Die Lehrerschaftsvertreterin/der Lehrerschaftsvertreter wird für eine reguläre Amtsdauer (4 Jahre) gewählt. Eine Wiederwahl ist nach einem Unterbruch von einer Amtsperiode möglich.

3.4 Stimmrecht und Visitationspflicht

Die Lehrerschaftsvertreterin/der Lehrerschaftsvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikschulkommission teil. Sie/er macht keine Schulbesuche im Auftrag der Kommission.

4. Allgemeines

4.1 Entschädigungen

Die Mitglieder der Mitarbeiterkommission erhalten ein Sitzungsgeld gemäss § 6 des Besoldungsreglementes.

4.2 Gesamtkonferenzen der Musiklehrerschaft

Gesamtkonferenzen der Musiklehrerschaft sollen nur bei dringender Notwendigkeit durchgeführt werden.

4.3 Änderungen

Änderungen gegenüber dieser Regelung können jederzeit von der Mitarbeiterkommission zuhanden der Musikschulkommission vorgeschlagen werden.

4.4 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Regelung vom 18.3.1988 tritt gemäss § 4.3 nach der Genehmigung durch die Musikschulkommission in Kraft.

Musikschulkommission
Vreni Wicky, Präsidentin